

Kayl: privilegia Gnaden, Freyheiten, Vortheile, Recht und gerechtigkeiten auf obgedachtes neues Fürstenthumbs Liechtenstein Jez- und künftige Befiziger aus Kayl. machtvollkommenheit zu übertragen und als jetzt Regierender Römischer Kayser zu bestättigen gnädiglich geruheten, wie solche von Wort zu Wort hernach geschriben stehen und also lauthen:

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Zeithen mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Lützenburg, in Württemberg, Ober- und NiederSchlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausniß, gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Britz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen March, zu Portenau, und zu Salins,

bekehmen für uns und unsere Nachkommen am heyl. Reich, auch andern unseren Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen öffentlich mit diesem Brieff und thun khundt allermäniglich; Wie wohl die Höhe der Röm.: Kaylen: würdigkeit, darein uns der allmächtige Gott nach seiner vätterlichen Fürscheidung verordnet und gesezet hat, durch macht Ihres erleuchten Throns mit vielen herrlichen Edlen Geschlechten und unterthanen gezieret ist; Jedoch weil solche Kayl: Hoheit Zemehr die uralten Edlen Geschlecht ihrem adelich fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, wülden und wohlthatten begabt, desto herrlicher erscheinet, auch die unterthanen durch erkantnus Kayl: mildigkeit zu desto mehr schuldigen Gehorsamb, verhalten, ritterlichen, redlichen Thatten und getreuen, stetten, beständigen Diensten gereizt und bewegt werden: Und ob wir wohl aus jetzt berührter Kayl: Hohheit und dignität, auch angebohrner gütte und milde alle und jede unserer und des heyl: Reichs, auch obgemelter unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und landen, unterthanen und getreuen, Ehr, Wülden, aufnehmen und wohlstand zu betrachten und zu befördern allzeit geneigt seyn, So ist doch unser Kayl: Gemüth nit unbillig mehrbewegt und begierlicher vor andern die Jenigen zu hohen Ehren und wülden zu erheben und zu setzen, deren VorEltern und die von ihr alten hohen und Vornehmen standgebohren und herkommen, sich in unseren und des Heyl. Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen, bevorab in unsers löbl.: Erzhaus Österreichs obliegenden